

Kommission Parlamentsrechtsrevision
Ratssekretariat
Postgasse 68
3000 Bern 8

Per Mail an: info.gr@sta.be.ch

15. August 2012

■ Vernehmlassung Gesetz über den Grossen Rat und Geschäftsordnung des Grossen Rats

Sehr geehrter Herr Bernasconi
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Bern bedanken sich für die Möglichkeit der Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum neuen Grossratsgesetz (GRG) sowie zur neuen Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung.

Die Grünen Kanton Bern als Partei und die Fraktion der Grünen im Grossen Rat haben ein eminentes Interesse an dem neuen Gesetz, das die parlamentarische Arbeit neu regeln, effizienter gestalten und klarer strukturieren will. Wir haben auch sehr grosses Interesse an einem gut funktionierenden, transparenten und nachvollziehbaren politischen Leben.

Die Gesetzesvorlage, welche wesentliche Verbesserungen bringt, wird von uns grundsätzlich unterstützt. Ein modernes, konzises und gut lesbares neues Grossratsgesetz kann auch zum besseren Politikverständnis in der Bevölkerung und zur erhöhten Aufmerksamkeit für die, einem Laien oft unverständlichen, Parlamentsbeschlüsse beitragen. Wir werden nachfolgend nur teilweise auf einzelne Artikel des GRG oder der GO eingehen und in erster Linie die uns wichtig und zielführend scheinenden Ideen der Gesetzgebung ansprechen und allenfalls kommentieren.

Grundsätzliches

Art. 1 GRG und Art. 2 Abs. 2 GRG

Das neue Gesetz hat unter anderem zum Ziel, die Stellung des Parlaments gegenüber Regierung und Verwaltung zu stärken, die Arbeit des Parlaments effizienter und transparenter zu machen und die Qualität des Gesetzgebungsprozesses durch Steigerung des Sachverstands und der Kompetenz seiner Mitglieder zu erhöhen. Dem ist vollumfänglich zuzustimmen, mit den Ergänzungen, dass eine Stärkung des Parlaments nicht eine Schwächung der Regierung bedeuten und das GRG nicht einer Konfrontation oder

einem Konkurrenzdenken zwischen Regierung und Parlament Vorschub leisten darf. Vielmehr soll dies – zum Vorteil des Kantons – zu einer Verbesserung des Dialogs zwischen beiden Gremien führen. Zudem sollte die Betonung der Effizienz nicht als Grundidee im Gesetz festgeschrieben sein: Kernaufgabe des Parlaments ist Gesetzgebung, Beratung und politischer Austausch und nicht Effizienz per se.

Antrag: Wir beantragen, Art. 2 Abs. 2 GRG zu streichen. Der Artikel ist rein deklamatorisch und bringt nichts.

Dass mit Art. 1 die Grundidee der Aufgabe des Parlaments angesprochen wird und das Parlament expressis verbis als Träger der politischen Leitentscheide des Kantons definiert wird, scheint uns richtig. Klar und unmissverständlich wird ein Grundprinzip unserer Staatsform für alle lesbar dargelegt. Und gleich anschliessend wird der Auftrag des Grossen Rats definiert.

Art. 11 Abs. 2 GRG

Die Grünen sehen die Notwendigkeit für die Neuschaffung eines Artikels zur geheimen Beratung nicht. Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein zentraler und schützenswerter Grundpfeiler unserer demokratischen Staatsordnung. Zudem gab es auch in der Vergangenheit keine Debatten, wo ein Ausschluss der Öffentlichkeit auch nur ansatzweise hätte erwogen werden müssen.

Antrag: Wir beantragen, auf den neu vorgeschlagenen Art. 11 Abs. 2 GRG zu verzichten.

Kontrolle und Aufsicht

Art. 34-45 GRG

Die Stärkung und zukunftsgerichtete Ausgestaltung der Kontrollfunktion des Parlaments ist ein Erfordernis, das der Stärkung eines modernen Staatsverständnisses, der Demokratie und des Gedankens der Good Governance dient. Diese Grundhaltung ist im täglichen parlamentarischen Leben dauernd weiterzuentwickeln.

Art. 34-45 GRG, Art. 38-40 GO

Zu begrüßen ist, dass die parlamentarische Aufsicht über Regierung und Verwaltung gestärkt wird. Verbesserungen müssen erreichen, dass Korrekturen früh genug möglich werden (z. B. Frauenspital an der Insel, INO, Kinderklinik, Pensionskassen, Mit-holztunnel) und nicht im Nachhinein als schwierig zu korrigierende Tatsachen in Erscheinung treten. Die **Gewaltentrennung** ist dabei aber von zentraler Bedeutung.

Art. 107, Ziffer 5 GRG (Indirekte Änderung FLG)

Die Grünen stellen fest, dass die vorgeschlagene neue Formulierung eine massive Abweichung gegenüber der heutigen Regelung darstellt. Während eine gesetzlich abgestützte, normierte und saubere Begründung für gebundene Ausgaben gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. e GO ein unterstützungswürdiges Anliegen darstellt, stehen die Grünen der vorgeschlagenen Änderung von Art. 48 FLG sehr kritisch gegenüber. Mit der hier vorgeschlagenen Formulierung würde das Volumen der gebundenen Ausgaben massiv abnehmen, weil gemäss der neuen Definition sehr viele Geschäfte kaum mehr durch die engen Maschen von Art. 48 FLG passen würden. Dies hätte zur Folge, dass sich das Parlament – namentlich die Finanzkommission – mit einer Vielzahl von Geschäften

auseinanderzusetzen hätte, bei welchen faktisch kein Spielraum besteht, aber gleichwohl politischer Gestaltungsspielraum suggeriert wird. Die zeitliche Beanspruchung der Finanzkommission – aber auch des Grossen Rates an sich – würde hier erheblich zunehmen. Wir sind überzeugt, dass dies weder im Interesse des Parlaments noch des Kantons Bern in seiner Gesamtheit ist.

Antrag: Wir beantragen, auf die Änderung von Art. 48 FLG zu verzichten.

Mitglieder

Art. 14 lit. f / 16 GRG und Art. 125-32 GO

Das Gesetz möchte am Milizsystem des Parlamentsbetriebs festhalten und es stärken. Dies ist einer der Grundpfeiler unserer direkten Demokratie und wird richtigerweise als Prinzip hochgehalten. Es dient dies auch dem Verständnis der Bevölkerung an der Politik, erhöht die Glaubwürdigkeit der politischen Arbeit und ermöglicht allen Bevölkerungskreisen, allenfalls auch aktiv am Gesetzgebungsprozess teilzunehmen.

Hierzu dient auch (und möglicherweise zentral), dass die Entschädigungen der Parlamentsmitglieder moderat erhöht werden, um der effektiv für die Öffentlichkeit erbrachten Arbeitsleistung der PolitikerInnen (erfahrungsgemäss einem Pensum von 20-30 Prozent entsprechend) Rechnung zu tragen. Besonders für KMU-InhaberInnen oder KMU-Kader kann dies eine wichtige Rolle spielen, wenn damit die finanziellen Folgen einer politikbedingten Abwesenheit etwas vermindert werden. In diesem Sinn können die Grünen die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich unterstützen; dies gilt namentlich für die Erhöhung der Jahrespauschale und für die Schaffung einer Entschädigung für Infrastrukturausgaben. Allerdings geben wir zu bedenken, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen die durchschnittliche Entschädigung gemäss den Angaben im Vortrag nahezu verdoppelt wird (von 16'000 auf 30'000 Franken). Das ist ein ausserordentlich grosser Ausbauschritt; es wird nicht einfach sein, die erforderliche politische Akzeptanz dafür zu schaffen. Ob in diesem Kontext die Einführung von Mahlzeitenentschädigungen wirklich angebracht ist, erachten wir als fraglich.

Im Hinblick auf diese Verdienstmöglichkeit und allenfalls -notwendigkeit müsste aber auch postuliert werden, dass Absenzen vom Ratsbetrieb aus übergeordneten Gründen (z.B. Krankheit, Unfall) von mehr als drei Tagen trotzdem zu honorieren seien, allenfalls mit einem geringeren Ansatz. Dies bedingt folgerichtig die Einführung von Kategorien von Absenzen.

Antrag: Wir beantragen, dass im neuen Gesetz eine Grundlage dafür geschaffen wird, um Absenzen, die nicht in der Person der Grossratsmitglieder begründet sind (Krankheit, Unfall usw.), ebenfalls entschädigt werden können.

Art. 5 Abs. 1 GRG

Die vorgeschlagene Definition der Amtsperiode des Grossen Rates kann zu Friktionen und Unklarheiten führen, wie im Vortrag bereits angedeutet: Dem könnte mit einer klaren Regelung des Beginns der Amtsperiode abgeholfen werden.

Antrag: Wir beantragen folgende Formulierung: „Die Amtsperiode des Grossen Rates (Legislatur) dauert vom ersten Montag des Monats Juni des Jahres der ordentlichen

Gesamterneuerungswahlen bis am Sonntag vor dem ersten Montag des Monats Juni des vierten darauffolgenden Jahres“.

Art. 8 Abs. 3 GRG

Antrag: Die Grünen beantragen, Art. 8 GRG mit dem Zusatz zu ergänzen, dass der Amtsantritt eines Mitglieds des Grossen Rates mit der Vereidigung oder dem Ablegen des Gelübdes erfolgt.

Art. 9 und 17 GRG: Unvereinbarkeitsregeln und Ausstandspflicht

Diese Vorschriften sind wesentliche Eckwerte im politischen Leben – sowohl im rechtsetzenden als auch im gesetzgeberischen Prozess – und Garantien gegen Interessenkonflikte, Grenzüberschreitungen und letztendlich Korruption. Dass hier strenge Regeln gelten, ist für unser Staatsverständnis zentral und muss hochgehalten werden. Die heute bestehenden Regeln dürfen nicht verwässert und gelockert werden. Im Interesse der Öffentlichkeit sollten diese Regeln sogar ausgeweitet und im öffentlichen Sektor auch auf anderen Gebieten eingeführt werden.

Antrag: Wir beantragen, die nicht abschliessende Aufzählung unter Art. 17 Abs. 1 GRG zumindest um die Behandlung von Kreditgeschäften zu ergänzen, da gerade hier erhebliche Interessenkollisionen auftreten können.

Antrag: Betreffend Ausstandspflicht beantragen wir, Art. 17 Abs. 2 GRG ersatzlos zu streichen, womit, analog zum Kanton Baselland, bei einem unmittelbaren persönlichen Interesse auch bei Erlassen und allgemein verbindlichen Beschlüssen auf eine Einflussnahme verzichtet werden muss. Denn auch bei solch generellen Entscheiden kann in Einzelfällen ein sehr persönliches Interesse vorhanden sein.

Viele Aufgaben des Staates wurden – und werden weiterhin – aus der zentralen Verwaltung ausgegliedert und es werden staatsnahe neue Betriebe (z.B. Aktiengesellschaften) geschaffen, welche diese Aufgaben mit öffentlichen Geldern und einem Leistungsvertrag oder im Auftrag erfüllen. Auch sind viele Institutionen öffentlichen oder privaten Rechts mehrheitlich oder ausschliesslich mit öffentlichen Geldern tätig (so zum Beispiel die Regionalen Spitalzentren RSZ) oder der Kanton ist Mehrheitsaktionär oder sogar einziger Aktionär. Es wäre angezeigt, dass die Leitungsgremien (allenfalls auch die höheren Kader) solcher Institutionen und Betriebe den gleichen Regulationen zur Unvereinbarkeit von öffentlichen Ämtern und zur Ausstandspflicht unterworfen würden, wie sie in der zentralen Verwaltung gelten. Dies dient dem Vertrauen in die Institutionen und der Transparenz.

Antrag: Wir beantragen die Ausweitung der Art. 9 und 17 GRG zumindest auf die strategischen und exekutiven Leitungsgremien von Anstalten öffentlichen Rechts und von Aktiengesellschaften mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern. Wir sind dagegen, dass diese notwendige Ergänzung ohne Begründung hinausgeschoben werden soll (vgl. S. 16 des Vortrags zum GRG, letzter Abschnitt).

Art. 17 GO: Deklarationspflicht

Eine saubere Deklaration der Einkommensverhältnisse dient dazu, Transparenz herzustellen und allfällige Interessenkonflikte zu verhindern oder aufzudecken. Für eine Deklaration der Einkünfte spricht auch, dass im Kanton Bern die Einkommensverhält-

nisse grundsätzlich auch über die Steuerdaten zugänglich sind und damit der im Vortrag bemühte „weitgehende Eingriff in die Privatsphäre“ zu relativieren ist.

Antrag: Wir beantragen, dass Mitglieder des Parlaments verpflichtet sind, sowohl Haupteinkünfte als auch wesentliche Nebeneinkünfte (z.B. über CHF 20'000 / Jahr) aus Mandaten und Beraterhonoraren zu deklarieren.

Kommissionssystem

Art. 26 Abs. 1-3 GRG

Eine Änderung des Kommissionensystems birgt viele Chancen, die zu nutzen sind. Ständige Sachbereichskommissionen, gewählt für eine ganze Legislatur, haben das Potenzial, Sachverstand und Kompetenz am Ort der Diskussion zu bündeln und die Qualität der Beratungen und Beschlüsse zu erhöhen. Sachbereichskommissionen sind ein Mittel, Sachkenntnis, Kompetenz und auch Kontinuität in den gesetzgeberischen Prozess einzubringen und zu verstärken.

Die Grünen **befürworten diesen Wechsel und die Einführung von Sachbereichskommissionen**, insbesondere in ihrer Ausgestaltung als ständige Kommissionen. Andererseits ist aber darauf zu achten, dass keine unnötigen Sitzungsrhythmen (Leerläufe) eingeführt werden und die notwendige Distanz zu Regierung und Verwaltung gewahrt bleibt.

Bei der Einführung von Sachbereichskommissionen darf aber nicht vergessen werden, dass dies auch gewisse Nachteile und Gefahren beinhalten kann (Wissensgefälle zwischen Parlamentsmitgliedern, sehr unterschiedliche zeitliche Belastungen). Auch der Umstand, dass die angedachten Sachgebiete der Kommissionen deckungsgleich mit den Sachgebieten der einzelnen Direktionen der Regierung geplant sind, kann zu gewissen Problemen führen: Die Gefahr von „Seilschaften“ zwischen Kommission oder einzelnen Mitgliedern und dem Regierungsrat oder im Gegenteil zu lange andauernde Animositäten in ähnlicher Konstellation ist nicht zu unterschätzen und könnte Nachteile mit sich bringen, im Extremfall schwer lösbare Blockaden.

Art. 38 Abs. 2 lit. g GO und Art. 42 Abs. 2 lit. c GO

Antrag: Die Grünen sprechen sich für dafür aus, dass die Verpflichtungs- und Zusatzkredite in der Regel von der Sachbereichskommission behandelt werden, es sei denn, dass diese nicht im Rahmen des Voranschlags behandelt wurden [d.h. Präferenz für die ordentliche Fassung und gegen den gelb unterlegten Variantenvorschlag in den Vernehmlassungsunterlagen].

Art. 41 GRG

Der vorgeschlagene neue Artikel geht nach Ansicht der Grünen allzu weit, wenn eine allgemeine Informationspflicht des Regierungsrates über Verordnungsrevisionen und ein allgemeines Konsultationsrecht des Grossen Rates verankert wird. Damit erfolgt eine Verwischung der Zuständigkeiten zwischen Exekutive und Legislative. Sinnvoll ist, dass dem Grossen Rat bei Gesetzgebungsarbeiten, welche unmittelbaren Klärungsbedarf auf Verordnungsstufe hervorrufen, die geplante Umsetzung auf Verordnungsebene dargelegt wird. Der Schaffung eines Verordnungsvetos könnten die Grünen unter keinen Umständen zustimmen.

Art. 26-28 GRG, Art. 42 GO

Die vorgesehenen Sachbereichskommissionen nach dem Vorschlag der vorberatenden Kommission decken wichtige Bereiche ab (Soziales, Sicherheit, Infrastruktur und Bauten, Bildung und Kultur). Es fällt aber auf und erstaunt uns, dass eine Sachbereichskommission mit dem Thema „**Wirtschaft und Wirtschaftsentwicklung**“ im Kanton Bern offenbar nicht als notwendig erachtet wird. Eine solche Kommission müsste sich mit den spezifischen Problemen der Wirtschaft und der selbständig und unselbständig Erwerbenden befassen. Diese Thematik darf u.E. nicht nur unter finanziellen Aspekten (z. B. in der Finanzkommission) betrachtet werden, sondern muss im gesamtwirtschaftlichen Kontext die kantonale Politik und ihr Umfeld in ihre Beratungen einbeziehen. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Begriff „Fürsorge“ im sozialpolitischen Diskurs längst überholt ist und durch einen modernen und umfassenderen Begriff ersetzt werden sollte. Es gibt auch keinen Grund, dass sich die Kommissionsnamen an den Direktionsbezeichnungen zu orientieren hätten.

Antrag: Wir beantragen deswegen, dass das Thema Wirtschaft und Wirtschaftsentwicklung in einer der Sachbereichs-Kommissionen dominant beheimatet wird. Zudem beantragen wir, die Gesundheits- und Fürsorgekommission in „Gesundheits- und sozialpolitische Kommission“ umzubenennen.

Art. 30 Abs. 3 GRG

Die Aufsichtskommissionen erhalten ein Zugrecht gegenüber allen anderen Kommissionen. Hier besteht die Gefahr der Deklassierung einer Kommission durch eine andere und somit von Konflikten zwischen Organen des Grossen Rates. Von dieser Möglichkeit sollte deshalb sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Antrag: Wir beantragen deswegen folgende Formulierung: „Aufsichtskommissionen können Geschäfte einer Sachbereichskommission oder einer besonderen Kommission ausnahmsweise an sich ziehen.“

Art. 36 Abs. 1 lit. a GRG

Dass auch die Sachbereichskommissionen Einblick in Mitberichte erhalten sollen (Ausführungen im Vortrag zu Art. 36 GRG) ist eine **zu weit** gehende Regelung und entspricht weder der Gewaltentrennung noch der Aufgabendefinition der Sachbereichskommissionen. Zudem besteht das Risiko, dass damit das Kollegialitätsprinzip und die konstruktive Zusammenarbeit in der Regierung beeinträchtigt werden.

Antrag: Hier beantragen wird, dass im Vortrag in den Erläuterungen zu Art. 36 GRG die Einsichtnahme in die Mitberichte nicht erwähnt wird.

Art. 41 GRG

Die Schaffung einer Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehung ist zu **begrüssen**. In einer Zeit vermehrter Interdependenz von Institutionen und interkantonalen Verträgen und Konkordaten hatte das Parlament bisher nur geringe Eingriffsmöglichkeiten, obwohl solche Verträge oft genug das Alltagsleben der BürgerInnen beeinflussen, andererseits aber auch die gesetzgeberische Freiheit des Kantons einschränken. Dass hier frühzeitig eine Information und Mitwirkung der politischen Entscheidungsträger möglich wird, kann nur befürwortet werden.

Parlamentarische Instrumente

Art. 61 lit. b / 64 GRG und Art. 77 GO: Finanzmotionen

Die Grünen **lehnen** dieses neue parlamentarische Instrument ab. Gemäss der Kantonsverfassung liegt die Budgethoheit beim Regierungsrat. Dieser erstellt den Aufgaben- und Finanzplan und verabschiedet den Voranschlag zuhanden des Grossen Rates. Entsprechend haben diesbezügliche Vorstösse des Grossen Rates – wie auch immer diese terminologisch benannt werden – Richtliniencharakter. Vor diesem Hintergrund genügen indessen die heutigen parlamentarischen Instrumente.

Art. 49 Abs. 4 GRG: Aufgaben- und Finanzplan

Die „Genehmigung“ des Aufgaben- und Finanzplans ist ähnlich umstritten, da eine Einschränkung der Kompetenzen der Regierung befürchtet wird. Auch wenn der Entscheid über die Kenntnisnahme oder die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans gegenüber der Frage der Finanzmotion untergeordnete Bedeutung hat, sprechen **sich die Grünen Kanton Bern gegen** die „Genehmigung“ anstelle der blossen „Kenntnisnahme“ aus. Finanzpläne sind immer mit ausserordentlich viel Unsicherheit und mit vielen Annahmen verbunden. Der Kanton Bern hat jedoch ein Interesse daran, dass die Finanzpläne ein realistisches Abbild der erwarteten Entwicklung abgeben – und keine politisch gefärbten Wunschscenarien. Entsprechend sollte darauf verzichtet werden, den Finanzplan zum Tummelplatz für rein deklamatorische politische Scheingefechte zu machen. Weit wesentlicher für effektive Steuerungsmöglichkeiten des Grossen Rates ist ein ausgebauter Planungsdialog mit der Regierung.

Art. 52 Abs. 3 GRG

Die Grünen stehen der Abschaffung der Begründungspflicht bei der Rückweisung von Berichten ablehnend gegenüber. Ohne Begründung ist die Rückweisung eines Berichts ein rein destruktiver, deklamatorischer Akt, der der politischen Meinungsbildung und Weiterbearbeitung des Geschäfts in keiner Art und Weise dient.

Antrag: Wir beantragen, auf die Änderung von Art. 52 Abs. 3 GRG zu verzichten.

Art. 69 Abs. 2 GRG

Der Vorschlag, Motionen und parlamentarische Initiativen zurückzuweisen, welche unter Umständen innerhalb eines Jahres im Rahmen eines anderen Geschäfts behandelt werden, taugt nicht, die Stellung des Parlaments zu stärken. Vielmehr werden die Grossrätinnen und Grossräten der Möglichkeit einer zeitgerechten Steuerung eines Anliegens beraubt. Zudem sind die politischen Gesamtplanungen immer mit erheblichen Unsicherheiten verbunden – wenn diese Bestimmung bereits in Kraft wäre, hätte der Grosse Rat wahrscheinlich nie über einen Vorstoss zum Primatwechsel bei den Pensionskassen abgestimmt.

Antrag: Die Grünen beantragen, Art. 69 Abs. 2 GRG zu streichen.

Parlamentsdienste

Art. 91-97 GRG und Art.134 / 135 GO: Parlamentsdienste

Dass Ratssekretariat und Staatskanzlei hierarchisch und finanziell getrennt werden und aus Gründen der Gewaltentrennung und eines modernen parlamentarischen Geschäftslaufs je einem anderen Organ des Kantons unterstellt sind (Staatskanzlei: Re-

gierung; Ratssekretariat: Grosser Rat) ist **richtig** und zu **begrüssen**. Zu beachten ist jedoch, dass im politischen Alltagsleben die Überschneidungen der jeweiligen Aufgaben beachtet werden und dass die nötige Koordination und Kooperation gewährleistet wird. Allfällige „Grabenkämpfe“ und Kompetenzstreitigkeiten müssen vermieden werden. Dazu scheinen der vorliegende Gesetzesentwurf und der Entwurf der Geschäftsordnung geeignet, werden sich aber im Alltag bewähren müssen.

Organisation

Art. 19 / 23 GRG

Der Grosse Rat soll nunmehr durch ein einziges Gremium, das Leitungsorgan des Grossen Rates, und nicht mehr durch zwei Organe mit nicht immer klaren Kompetenzabgrenzungen geleitet werden; dies ist zu **begrüssen**. Es dient dies der Transparenz und der Kontinuität der Verfahren und Beratungen. Die geplante Grösse des Leitungsgremiums kann einerseits schwerfällig sein, andererseits resultiert bereits eine gute Repräsentativität des Parlaments, sodass bereits hier wesentliche Vorentscheide gefällt werden können.

Art. 59 GO

Die Grünen sind mit der Neuformulierung von Art. 59 GO nicht einverstanden. Die Erläuterungen im Vortrag – namentlich die Verwendung des Begriffs „Hörer“ legt offen, dass die betroffenen Fraktionen bloss passiv an den in Frage kommenden Kommissionssitzungen teilnehmen können. Demgegenüber lässt die heutige Formulierung in Art. 48a GO offen, dass sich diese Personen wenigstens äussern können – wenn auch keine Anträge stellen und nicht stimmen.

Antrag: Wir beantragen, Art. 59 GO und die entsprechenden Ausführungen im Vortrag so anzupassen, dass das Anrecht zum Beiwohnen an Kommissionssitzungen wenigstens das Recht zur Meinungsäusserung beinhaltet.

Verfahren im Grossen Rat

Die Änderungen der Beratungen im Grossen Rat zur Steigerung der Effizienz der Parlamentsarbeit stehen immer im Kreuzfeuer der **Rechte** der ParlamentarierInnen zur Meinungsäusserung und der **Erfordernisse** einer sachgerechten, effizienten und ziel führenden Parlamentsarbeit. Zu beachten ist nach unserem Dafürhalten, dass die wichtige demokratische Funktion des politischen **Meinungsaustauschs** nicht den Bedürfnissen nach **Effizienz** geopfert wird. Kerngeschäft des Parlaments ist dieser Dialog und nicht primär die Effizienz. Diese ist zwar anzustreben, sie ist aber nicht das Ziel! Dass zur Effizienzsteigerung eine gewisse Einschränkung der Äusserungsfreiheit in Kauf genommen werden muss, versteht sich von selbst. Einzelne neue Bestimmungen schränken aber diese Freiheit zu stark ein, ohne dass Gewähr auf eine echte Qualitätsverbesserung geboten wird. Namentlich sind die Grünen der Meinung, dass die offene und nicht überstrukturierte Gestaltung der Beratungen im Grossen Rat des Kantons Bern bisher ein wichtiges Qualitätsmerkmal war.

Zudem erachten die Grünen die Einschränkung als zu stark, dass sich einzelne Mitglieder nur einmal zu einem Thema, einem Traktandum äussern sollten: Oft kann erst

aus einer Gegenrede eine Meinung gebildet werden. Ein Recht zu strikt nur zweimaliger Äusserung mit beschränkter Zeit für die zweite Wortmeldung würde genügen.

Art. 86 Abs. 4 GO

Antrag: Die Grünen beantragen, Art. 86 Abs. 4 GO zu streichen.

Art. 87 Abs. 1 GO

Die Grünen erachten die Schaffung der Beratungsformen der „organisierten Debatte“ und des rein „schriftlichen Verfahrens“ als unnötig und falsch. Die organisierte Debatte ist eine Beratungsform, welche kleinere Fraktionen, Fraktionslose und unabhängige Denkerinnen und Denker einschränkt und damit eine offene Auseinandersetzung erschwert. Die Schaffung eines rein schriftlichen Verfahrens drängt sich nicht auf. Bereits heute werden die allerwenigsten Interpellationen diskutiert – dort, wo dies trotz allem erfolgt, ist es in der Regel angemessen und gewinnbringend.

Antrag: Die Grünen beantragen, in Art. 87 Abs. 1 GO lit. b und lit. d zu streichen.

Art. 88 Abs. 3 lit. a GO

Eine Einschränkung der Redezeit generell auf fünf Minuten scheint uns zu weitgehend. Das Ausufern von Debatten liegt in der Regel nicht an zu langen, sondern an zu vielen redundanten Voten.

Antrag: Die Grünen beantragen, die ordentliche Redezeit auf sechs Minuten zu beschränken.

Art. 89 GO

Antrag: Die Grünen beantragen, Art. 89 GO zu streichen.

Art. 90 GO

Die Einschränkungen zur reduzierten Debatte werden im allgemeinen als **zu streng** empfunden, wenn Rederecht **und** Redezeit der Parlamentsmitglieder beschränkt werden. Subsummiert ist zu vermuten, dass hier sogar das **allgemeine Rederecht** wegbedungen wird, was kaum mit den Rechten der Parlamentsmitglieder in der Verfassung vereinbar wäre.

Antrag: Die reduzierte Debatte ist als absolute Ausnahme zu benutzen. Die Redezeiten sind auf vier Minuten zu beschränken. Zudem ist sicherzustellen, dass auch Einzelredner/innen intervenieren können.

Art. 91 GO

Antrag: Die Grünen beantragen, Art. 91 zu streichen.

Art. 75 GO

Dass ein Vorstoss bereits **vor** Beginn der Debatte zurückzuziehen ist, scheint uns nicht sinnvoll und nicht zielführend: Oft kann erst aus der Debatte ersichtlich werden, ob ein Thema überhaupt regelungswürdig und sinnvoll ist.

Antrag: Ein Vorstoss kann bis vor der Abstimmung im Grossen Rat zurückgezogen werden.

Fristen zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse

Die Grünen weisen darauf hin, dass in der GO mit Ausnahme der Finanzmotion und der Anfragen keine Fristen zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse enthalten sind. Diese sollte noch definiert werden.

Art. 77 Abs. 3 GRG, Art. 83 GRG und Art. 28 Abs. 2 GO

Die Grünen stehen der Durchführung auch unbestrittener Wahl durch Aufstehen sehr kritisch gegenüber. Es ist nicht im Interesse einer transparenten, vertrauenserkennenden Beschlussfassung, auf diese antiquierte Methode der Beschlussfassung zurückzugreifen. Dass auch an Landsgemeinden so abgestimmt wird, kann hier sicher nicht als Legitimation herangezogen werden.

Antrag: Wir beantragen, auf die Änderungen von Art. 77 Abs. 3 GRG, Art. 83 GRG und Art. 28 Abs. 2 GO zu verzichten.

Entschädigungen

Art. 131 GO

Die Entschädigungen werden einmal pro Legislatur überprüft. Sollten sie angepasst werden müssen, sollte das nicht das neu gewählte Parlament in der ersten Session tun müssen, sondern das alte Parlament muss dies in der letzten Session der alten Legislatur in Angriff nehmen.

Antrag: „Die Entschädigungen werden einmal pro Legislatur überprüft und allenfalls in der letzten Session der Legislatur angepasst.“

Art. 133 Abs. 2 lit. a GO

Es scheint uns nicht logisch und nicht nachvollziehbar, dass die Fraktionsentschädigung bei einer willkürlich festgelegten Grenze (16 / 17 Mitglieder) um 100 Prozent ansteigen soll. Eine Fraktionsentschädigung ausschliesslich auf Basis der effektiven Mitgliederzahl würde eher den realen Bedürfnissen an infrastruktureller Unterstützung der Parlamentsmitglieder entsprechen.

Antrag: Die Grünen beantragen, in Art. 133 Abs. 2 lit. a GO auf die Abstufung zu verzichten und einen einheitlichen Grundbeitrag von Fr. 24'000 festzulegen.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Anträge bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Thomas Heuberger
Grossrat Grüne



Blaise Kropf
Präsident Grüne Kanton Bern